



## Vorlage

Nr.: 0503/2006  
öffentlich

## **Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds und beratender Mitglieder für die Schulkonferenz zur Bestellung von Schulleitungen**

### Beratungsfolge

|            |                                    |              |
|------------|------------------------------------|--------------|
| 13.12.2006 | Schul-, Kultur- und Sportausschuss | Beratung     |
| 14.12.2006 | Rat der Stadt Beckum               | Entscheidung |

### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist mit der Neufassung des § 61 Schulgesetz auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Es ist nunmehr vorgesehen, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Der Schulträger kann bis zu drei weitere beratende Mitglieder in die erweiterte Schulkonferenz entsenden. Die Anzahl der beratenden Mitglieder ist festzulegen. Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung NRW enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um einen Mandatsträger handeln muss.

Nach der Regelung des § 62 Abs. 5 Schulgesetz sind die Mitglieder der Mitwirkungsgremien bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz können aber auf freiwilliger Basis über Details der Wahl durch die Schulkonferenz informieren. Zwar haben die Mitglieder der Mitwirkungsgremien die Informationen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Gegen eine Weiterleitung der Informationen an den Schulträger bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, weil sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung als auch die kommunalen Mandatsträger zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat. Die Ernennung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers erfolgt durch die Bezirksregierung.

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW für die Entscheidung zuständig. Gemäß § 42 Abs. 2 GO NRW kann der Rat die Entscheidungskompetenz auf den Schul-, Kultur- und Sportausschuss übertragen. Hierüber wird in der Sitzung des Rates am 14.12.2006 entschieden.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei mehreren Kandidaten erfolgt die Bestellung durch eine Wahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW. § 113 GO NRW findet keine Anwendung, da hierin die Vertretung der Gemeinde in den Gremien von Unternehmen und Personenvereinigungen geregelt ist.

**Beschlussvorschlag**

Als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz zur Wahl von Schulleitungen gemäß § 61 Schulgesetz NRW wird benannt:

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann

Vertretung im Falle der Verhinderung:

Leitung des Fachbereichs 4 – Bildung und Freizeit

Es werden zusätzlich drei beratende Mitglieder für die erweiterte Schulkonferenz benannt:

Beratende Mitglieder:

Persönliche Vertretung:

---

CDU-Fraktion

---

SPD-Fraktion

---

FWG-Fraktion

**Anlagen**

keine